

**Verordnung  
der Landesdirektion Dresden  
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und  
Feuchtgebiete bei Weißkeißel“**

**Vom 14. Januar 2011**

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

**§ 1**

**Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Weißwasser/Oberlausitz und der Gemeinden Krauschwitz und Weißkeißel im Landkreis Görlitz werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel“ und trägt die landesinterne Nummer 096. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4453-304 eingetragen.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 261 ha.
- (2) Das FFH-Gebiet befindet sich östlich von Weißwasser, südlich von Krauschwitz und nördlich von Weißkeißel. Es besteht aus drei Teilflächen: 1 „Südbereich Braunsteich“, 2 „Keulaer Tiergarten“ und 3 „Hammerlugk“. Die Teilfläche 1 liegt unmittelbar am östlichen Stadtrand von Weißwasser und umfasst den südlichen Teil des Braunsteiches. Die Teilfläche 2 befindet sich südwestlich von Krauschwitz und verläuft entlang des Braunsteichgrabens. Die Teilfläche 3 ist die östlichste Teilfläche des FFH-Gebietes und befindet sich zwischen Keula im Norden, Weißkeißel im Süden und unmittelbar östlich der Bundesstraße B115.
- (3) Die Teilfläche 1 entspricht nahezu vollständig dem Naturschutzgebiet „Südbereich Braunsteich“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. Januar 1999 (SächsABl. S. 185), geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1142). Das Naturschutzgebiet „Keulaer Tiergarten“, festgesetzt durch Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl. DDR II S. 166) und Beschluss 75/81 des Bezirkstages Cottbus vom 25. März 1981, befindet sich nahezu vollständig in Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Die Teilfläche 3 entspricht nahezu vollständig dem Naturschutzgebiet „Hammerlugk“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Februar 1996 (SächsABl. S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 13. April 2007 (SächsABl. SDR. S. S 306). Des Weiteren befinden sich die Teilflächen 1 und 2 vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Braunsteich“, festgesetzt durch Beschluss 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 1. Mai 1968 (Naturschutzarbeit in Berlin und Brandenburg 1968, Jg. 4 Heft 3 S. 80).
- (4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 14. Januar 2011 im Maßstab 1 : 50 000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Dresden vom 14. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außengrenzen der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon ist die Staatsstraße S126 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:
  - Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
  - Landratsamt Görlitz, Otto-Müller-Straße 7, 02826 Görlitz, Raum 206.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Erhaltungsziele**

- (1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.
- (2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 096 – Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel (4453-304) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

**§ 4**

**Nutzungen**

- (1) Weiter zulässig sind insbesondere
  1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
  2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und

- sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
  4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
  6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2011

**Landesdirektion Dresden**  
**Braun-Dettmer**  
**Vizepräsidentin**

*Übersichtskarte*

*Anlage*